

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	59 Abs. 5	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung		
2.1 Baugebiet		ALLGEMEINES WOHNGEBIET S. ZEICHN.
2.1.1 zulässige Anlagen		SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 ABS. 2
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen		SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 ABS. 3 - AUSSER TANKSTELLEN
2.2 Baugebiet		DORFGEBIET SIEHE ZEICHNUNG
2.2.1 zulässige Anlagen		SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 5 ABS. 2
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen		
3 Maß der baulichen Nutzung		
3.1 Zahl der Vollgeschosse		SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl		SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschoßflächenzahl		SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Baumassenzahl		ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen		ENTFÄLLT
4 Bauweise		OFFEN EINZEL- UND EIN DOPPELHAUS LAUT PLAN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen		SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen		SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße der Baugrundstücke		ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)		FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STR.- PROJEKT, NOTWENDIG AUS VERKEHRS- VER- SORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSGRÜNDEN
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken		SIEHE ZEICHNUNG SONST INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken		ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf		ENTFÄLLT
12 Überliegung für die Bebauung mit Familienheimen vorzusehenen Flächen		GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche als Verkehrs bestimmt ist.		ENTFÄLLT
14 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung		ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	30.3	SIEHE ZEICHNUNG
16 Anlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der anbaufähigen Grundstücke und Verkehrsflächen		VERBAUTEN STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen		ENTFÄLLT
18 Einzug oberirdischer Versorgungsanlagen und - Leitungen		SIEHE ZEICHNUNG
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen		ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauernkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe		ENTFÄLLT
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Grünung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen		ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft		SIEHE ZEICHNUNG (LANDWIRTSCHAFT)
23 Mit Gehr-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen		ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen		ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs auf Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind		ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung		ENTFÄLLT
27 An Pflanzen von Bäumen und Sträuchern		ENTFÄLLT
28 Befestigungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gemässern.		ENTFÄLLT

SONDERVERMERK

Die Parzellen Nr. 260/2 und 260/3 sind durch Beschluß der Gemeindevertretung Merchingen vom 26. Mai 1965, Punkt 9 der Tagesordnung aus dem Gebiet, für das dieser Bebauungsplan und seine Festsetzungen wirksam sind, herausgenommen. Sie werden daher räumlich nicht erfaßt und von den Festsetzungen dieses Planes nicht betroffen.

Merchingen, den 27. Mai 1965



RECHTIGKEIT DER  
AUFAHME BESCHEINIQT:  
MERZIG, DEN 21. 11. 1963.  
KATASTERAMT

GEZ. WAGNER  
OBERREGIERUNGSRAT

# BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG) SCHLIMM FELD GEMEINDE: MERCHINGEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbindung mit § 2 der Zentralen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG. in Verbindung mit § 2 der Zentralen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

ENTFÄLLT

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

ENTFÄLLT

3 Flächen, unter denen der Bergbau wageht

ENTFÄLLT

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauG.

1 ENTFÄLLT

2

Planzeichen-Erläuterung

Geltungsbereich

Bestehende Gebäude

Geplante Gebäude

Bestehende Straßen

Geplante Straßen Höhen u. NN

Bestehende Grundstücksgrenzen

Geplante Grundstücksgrenzen

Baulinie

Baugrenze

Wasserleitung

Kanalleitung

Geschoßzahl

Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl

Garage u. Einfahrten

Schutzfläche von der Bebauung freizuhalten, gärtnerische Nutzung

Flurgrenze

Landwirtschaftliche Nutzung

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BauG. ausgelegt von 17. April 1965 bis zum 18. Mai 1965. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauG. als Sitzung von Gemeinderat am 26. Mai 1965 beschlossen.

MERCHINGEN, den 27. Mai 1965

Der Bürgermeister

Saarbrücken, den 11. 9. 1965 Bier

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

la Auftrag 1875/65

Der Bürgermeister

Die öffentliche Auflage gemäß § 12 BauG. wurde am 22. 10. 1965 ortsüblich bekanntgegeben.

MERCHINGEN, den 22. 10. 1965

Der Bürgermeister

(Stegele) Bier

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister